



Allgemeinverfügung

zu Besuchertestungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationären Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg in der Fassung vom 02. November 2021 (3.SARS-CoV-2-UmgV) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28 a Absatz 1 Nr.2a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Zum Schutz von vulnerablen Personen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationären Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften wird folgende Regelung getroffen:

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises für Besucherinnen und Besucher gemäß § 23 Abs.2 Satz 2 3.SARS-CoV-2-UmgV gilt abweichend von § 6 Abs.2 3.SARS-CoV-2-UmgV auch für die dort unter Nummer 2-4 genannten Personen.

Die übrigen Vorschriften des § 23 3.SARS-CoV-2-UmgV bleiben unberührt.

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Für vulnerable Personen verläuft die Erkrankung unter Umständen lebensbedrohlich bis tödlich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 3.SARS-CoV-2-UmgV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Notwendige Schutzmaßnahme gemäß § 28a Absatz 1 Nr.2a IfSG kann die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises sein.

Für Besucherinnen und Besucher in Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationären Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften wird aufgrund des derzeit vorherrschenden regionalen Infektionsgeschehens in diesen Einrichtungen die Testpflicht unabhängig vom Impf- und /oder Genesenenstatus eingeführt. Abweichend von § 6 Absatz 2 3.SARS-CoV-2-UmgV gilt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises

für Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland nunmehr auch für die dort unter Nummern 1-4 genannten Personen. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des Erregers einzudämmen, sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen.

Die Maßnahmen sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Patienten zwingend erforderlich. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG eröffnet der Behörde ein Auswahlermessen in der Wahl der Maßnahmen. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Eine solche gesetzliche Grenze ist die Verhältnismäßigkeit. Die getroffenen Maßnahmen müssen demnach geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel zweckdienlich zu erreichen. Um dies sicherzustellen, ist die hier festgelegte Testpflicht geeignet und erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.



G. Schmidt
Landrat

Seelow, 05. November 2021